

eine Stichflamme. Wegen der starken Qualm-Entwicklung flüchtete der Kläger zum Fenster des Wohnzimmers und ließ sich schließlich vom Fensterbrett in den Innenhof fallen. Hierbei zog er sich Knochenbrüche an beiden Füßen zu. Die nachfolgenden Ermittlungen der Feuerwehr ergaben, dass der Brand auf einen Akku-Defekt zurückzuführen war.

Die Berufsgenossenschaft erkannte das Ereignis nicht als Arbeitsunfall an. Die hiergegen gerichtete Klage vor dem Sozialgericht Berlin blieb ohne Erfolg.

Der 21. Senat des LSG hat die ablehnende Entscheidung bestätigt. Die konkrete Verrichtung des Klägers zur Zeit des Unfalls habe nicht im inneren Zusammenhang mit seiner grundsätzlich versicherten, im Homeoffice ausgeübten Tätigkeit als Softwareentwickler gestanden. Der Sprung aus dem Fenster sei nicht mehr in eine hinreichend enge sachliche Beziehung mit der Telefonkonferenz zu bringen. Verletzungen habe er sich auch erst bei diesem Sprung zugezogen und nicht schon, als er, ggf. noch mit seinem Headset und während er die Telefonkonferenz fortführte, den verqualmten Flur betreten hatte. Bei dem Sprung aus dem Fenster habe der Kläger in erster Linie sein eigenes Leben retten wollen und damit ein überragend wichtiges privates Motiv verfolgt. Vollkommen nachrangig sei demgegenüber, dass er hierdurch (auch) seine Arbeitskraft erhalten wollte, um etwa die Telefonkonferenz fortsetzen zu können.

Eine Anerkennung als Arbeitsunfall komme auch nicht unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zu Arbeitsunfällen im Homeoffice (Urteil vom 21. März 2024, Az. B 2 U 14/21 R) in Betracht. Danach könnten zwar von privaten Gegenständen des Versicherten ausgehende Gefahren im Homeoffice versichert sein, wenn diese der beruflichen Tätigkeit dienend benutzt würden. Dies sei aber in Bezug auf die E-Roller-Akkus nicht anzunehmen. Unerheblich sei, dass der Kläger seinen E-Roller auch genutzt habe, um zur Arbeit zu fahren. Jedenfalls zum Zeitpunkt des Unfalls sei der E-Roller bzw. seien die Akkus nicht betriebsdienlich genutzt worden.

Quelle: Pressemitteilung des LSG Berlin-Brandenburg vom 28. Oktober 2025

Ehemaliger Präsident des Deutschen Anwaltvereins unterfällt Sozialversicherungspflicht

Das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg hat mit Urteil vom 9. Oktober 2025 entschieden, dass der ehemalige Präsident des Deutschen Anwaltvereins (DAV) Beiträge zur Sozialversicherung zahlen muss. Er war mit dieser Tätigkeit abhängig beschäftigt und nicht ehrenamtlich tätig, Az. L 14 BA 39/24.

Der Kläger ist als selbständiger Rechtsanwalt und Notar tätig. Er ist Mitglied des DAV und wurde im Jahr 2015 von der Mitgliederversammlung zu dessen Präsidenten gewählt. Er übte das Amt vom 1. Juni 2015 bis zum 1. März 2019 aus. Für die Wahrnehmung seiner Aufgaben als Präsident zahlte ihm der DAV eine monatliche Aufwandsentschädigung.

Im Juli 2018 beantragte der DAV die Prüfung des Sozialversicherungsstatus. Die hierfür zuständige Deutsche Rentenversicherung Bund (DRV Bund) kam zu dem Ergebnis, der Kläger übe als Präsident des DAV ein Beschäftigungsverhältnis aus. Hiergegen klagte der Präsident vor dem Sozialgericht Berlin. Er vertrat die Auffassung, keiner sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung nachzugehen, sondern ein ehrenamtliches Wahlamt auszuüben. Seine Klage vor dem SG blieb ohne Erfolg.

Der 14. Senat des Landessozialgerichts hat mit seinem Urteil vom 9. Oktober 2025 die Entscheidung der ersten Instanz bestätigt. Der Kläger sei in den Betrieb des DAV arbeitsteilig eingegliedert und in die satzungsgemäße Ordnung eingebunden gewesen. Ihm habe die Gesamtverantwortung für die laufenden Geschäfte oblegen. Bei der Erfüllung seiner Aufgaben sei er den Entscheidungen der Mitgliederversammlung und des Präsidiums unterworfen gewesen, so dass er ihm nicht genehme Beschlüsse nicht habe verhindern können. Es habe auch kein die Versicherungspflicht ausschließendes Ehrenamt vorgelegen. Der Kläger habe nicht unentgeltlich bzw. nur gegen einen Aufwendersatz ideelle Zwecke verfolgt. Vielmehr sei ihm für seine Tätigkeit ein monatlicher Betrag zugewandt worden, der oberhalb der Beitragsgrenze für Gutverdiener in der Sozialversicherung liegt, so dass der Erwerbszweck in den Vordergrund tritt. Dass das Wahlamt des Präsidenten daneben auch aus selbstlosen Motiven ausgeübt worden sei und die Tätigkeit im Interesse der Vereinsmitglieder gelegen habe, schließe es nicht aus, eine versicherungs- und beitragspflichtige Beschäftigung anzunehmen. Dies gelte jedenfalls dann, wenn auch allgemeine Verwaltungstätigkeiten ausgeübt und mitvergütet würden. Dies sei vorliegend der Fall gewesen.

Quelle: Pressemitteilung des LSG Berlin-Brandenburg vom 29. Oktober 2025

VERANSTALTUNGEN

■ 22. Frankfurter Medienrechtstage vom 14. – 15. Januar 2026 zu „Wege zur Bewahrung der Rundfunkfreiheit“

Der Studien- und Forschungsschwerpunkt Medienrecht der Europa-Universität Viadrina in Frankfurt (Oder) unter Leitung von Prof. Dr. Johannes Weberling lädt in Zusammenarbeit mit der Konrad-Adenauer-Stiftung zu den 22. Frankfurter Medienrechtstagen zum Thema „Öffentlich-rechtlicher Rundfunk vor Gericht – Wege zur Bewahrung der Rundfunkfreiheit“ ein. In mehreren Panels sollen evidente Defizite des Öffentlich-rechtlichen Rundfunks diskutiert sowie Best-Practice-Beispiele vorgestellt werden, die gemeinsam mit dem neuen Medienstaatsvertrag den Öffentlich-rechtlichen Rundfunk zur Konzentration auf seinem verfassungsrechtlichen Auftrag helfen können.

PERSONALIA

■ Peter Lames zum Vizepräsidenten des Oberlandesgerichts Dresden ernannt

Der promovierte Jurist Peter Lames wurde 1965 in Wittlich geboren und absolvierte seine juristische Ausbildung in Trier und Freiburg. Seinen Dienst in der sächsischen Justiz begann er 1995 beim Amtsgericht Pirna. Es folgten Tätigkeiten in Dresden beim Justizministerium, beim Landgericht, bei der Staatsanwaltschaft und beim Oberlandesgericht. 2012 wurde Peter Lames zum Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Dresden ernannt. Im September 2015 übernahm er das Amt eines Beigeordneten der Landeshauptstadt Dresden für den Bereich Finanzen, Personal und Recht. 2022 wurde er erneut in das Amt eines Vorsitzenden Richters am OLG berufen. Im Wege der Abordnung übernahm Peters die Aufgaben des Vizepräsidenten des Landgerichts Dresden und wurde 2024 in das Amt des Vizepräsidenten des LG berufen.

Quelle: Pressemitteilung des OLG Dresden Nr. 19/2025 vom 24. Oktober 2025